

prüfen und ihre Dringlichkeit einzuschätzen sowie dem Rat Vorschläge für die Wohnraumvergabe zu unterbreiten;

- Vorschläge über eine effektivere Nutzung von Wohnraum, für dessen Erhaltung sowie Gewinnung zu erarbeiten;
- Stellungnahmen zu Anordnungen für den Wohnungstausch, Wohnungswechsel oder die Räumung von Wohnungen abzugeben;
- Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel und Eingaben der Bürger vorzubereiten.

(Vgl. § 8 Abs. 2 u. § 23 Wohnraumlenkungs-VO.)

Für die effektive Nutzung des Wohnraumes hat der Wohnungstausch eine große Bedeutung. Viele Wohnungskommissionen, vor allem in Großstädten, führen mit Unterstützung des Rates bzw. der Fachorgane gemeinsame Beratungen mit Bürgern durch, die in stark unter- bzw. überbelegten Wohnungen leben. Sie organisieren auf diese Weise - auch in Zusammenarbeit mit gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen und AWG-Vorständen — den Wohnungstausch im Interesse einer besseren, gerechteren Verteilung des Wohnraumes.

Die Wohnungskommissionen in der Hauptstadt der DDR, Berlin, haben das Recht, Tauschanträge der Bürger innerhalb des Stadtgebietes zu prüfen und im Auftrage des Fachorganes Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft entsprechend den in einer Ordnung des Magistrats¹¹ festgelegten Grundsätzen zu genehmigen. Damit wurde ihnen das Recht übertragen, verwaltungsrechtlich verbindliche Entscheidungen zu treffen. Auf diese Weise wird jährlich eine zunehmende Zahl von Wohnungstauschen realisiert.

Auch weitere Räte der Städte haben die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der örtlichen Wohnungskommissionen, die auf den Bestimmungen der Wohnraumlenkungs-VO beruhen, in gesonderten Ordnungen präzisiert.

In den *Betrieben* sind *Wohnungskommissionen als Organe der Betriebsgewerkschaftsleitungen* tätig, um die Interessen der Werktätigen bei der Gestaltung ihrer Wohnverhältnisse wahrzunehmen.¹² Die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen setzen sich dafür ein, daß der den Betrieben zur Verfügung stehende Wohnungsfonds effektiv genutzt, gut erhalten und planmäßig erweitert wird. Sie unterstützen die Entwicklung des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsfonds vorwiegend durch Nutzung betrieblicher Mittel und Eigenleistungen von Betriebsangehörigen. Sie kontrollieren die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der betrieblichen und gewerkschaftlichen Festlegungen zur Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik, insbesondere hinsichtlich der Wohnraumlenkung. Mit Hilfe ihrer Wohnungskommissionen realisieren die Gewerkschaften ihr Recht auf Kontrolle und Mitwirkung an der Verbesserung der Wohnbedingungen der Werktätigen.

Die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen werden von den BGL geleitet und sind ihnen rechenschaftspflichtig.

11 Vgl. Ordnung über die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der ehrenamtlichen Wohnungskommissionen der Räte der Stadtbezirke in der Hauptstadt der DDR, Berlin, Verordnungsblatt für Groß-Berlin vom 5. 8.1970, Nr. 16 S. 140.

12 Vgl. „Richtlinie über die Aufgaben und Arbeitsweise der Wohnungskommission der BGL — Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 27.5.1968“, Informationsblatt des FDGB, 1968/7.